

**Gebührensatzung  
zur Satzung  
über die Benutzung der Kindertagesstätten  
der Gemeinde Bischofsheim.**

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I, S. 178), der §§ 1, 2, 3, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I, S. 3), in ihren derzeit gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in ihrer Sitzung am 18.11.2015 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Als Benutzungsgebühren und –entgelte sind zu zahlen

- a) die Betreuungsgebühr
- b) die Gebühr für zusätzliche Betreuungszeit
- c) der Betrag für Mittagessen
- d) der Betrag für Imbiss.

(2) Die Betreuungsgebühr und die Gebühr für zusätzliche Betreuungszeit sind für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.

(3) Die Betreuungsgebühr ist bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats für einen vollen Monat zu entrichten, bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats ist der halbe Beitrag zu zahlen.

(4) Die Gebühr für zusätzliche Betreuungszeit wird entsprechend der tatsächlich genutzten Zeit nachträglich erhoben.

(5) Der Betrag für Mittagessen und Imbiss wird für die Teilnahme des Kindes an Mittagessen oder Imbiss in den Kindertagesstätten oder der Schulkinderbetreuung erhoben.

## § 2

### Betreuungsgebühren

(1)

Die Gebühren werden nach einem festgesetzten Berechnungsverfahren festgelegt. In diesem Berechnungsverfahren werden bestimmt:

- ein Grundbeitrag, unabhängig von Nutzungsart und Nutzungsdauer
- die Gesamtaufwendungen für die Kindertageseinrichtungen des jeweiligen Vorjahres, ausgewiesen für jede Betreuungsart
- ein von der Gemeindevertretung festgesetzter Kostendeckungsgrad (Erträge aus Elternbeiträgen / Gesamtaufwendungen) für jede Betreuungsart
- ein sich daraus errechnender Betrag pro Betreuungsstunde (Gesamtaufwendungen / Gesamtbetreuungsstunden) in den einzelnen Betreuungsarten

Die Beiträge werden auf dieser Grundlage jährlich neu berechnet und zum 01.03 eines Jahres bekannt gemacht.

Ab dem **01.01.2016** ergeben sich die folgenden Beiträge:

Grundbeitrag	20,00 €
(in den folgenden Beiträgen enthalten)	
Krippenplatz bis 14.30 Uhr	387,54 €
Krippenplatz bis 16.45 Uhr	501,60 €
Kernzeit (07.15 bis 12.30 Uhr)	159,10 €
Erweiterter Vormittag (07.15 bis 14.30 Uhr)	212,09 €
Ganztage (07.15 bis 16.45 Uhr)	271,70 €
Schulkinderbetreuung Modul 1	115,98 €
Schulkinderbetreuung Modul 2	218,57 €

(2) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde Bischofsheim, vermindern sich die festgesetzten Betreuungsgebühren wie folgt:

Die Einzelkosten für die je Kind in Anspruch genommenen Leistungen werden alle addiert. Der Gesamtbetrag wird anschließend mit dem Satz für Geschwister multipliziert.

Für 1 Kind 100%, 2 Kinder 75 %, 3 Kinder 50%, 4 Kinder 37,5 %, 5 Kinder 30 %, ab 6 Kindern 25 %.

(3) Für die Zukaufsangebote sind folgende Gebühren (Stundensätze der entsprechenden Betreuungsart zuzüglich eines Flexibilitätszuschlages) zu zahlen:

Eine Ermäßigung wie in Absatz 2 erfolgt hier nicht.

	Name	Zeit	Preis
<b>A</b>	Mittag inkl. Essen	12.30 – 13.30 Uhr	6,00 € (3,00 €+3,00 € Essen)
<b>B</b>	Mittag plus inkl. Essen	12.30 – 14.30 Uhr	9,00 € (6,00 €+3,00 € Essen)
<b>C</b>	Tag inkl. Essen	12.30 – 16.30 Uhr	15,00 € (12,00 €+3,00 € Essen)
<b>D</b>	Schulkinderbetreuung Mittag, inkl. Essen	13.30 – 14.30 Uhr	6,00 € (3,00 €+3,00 € Essen)
<b>E</b>	Schulkinderbetreuung Mittag plus, inkl. Essen	13.30 – 15.30 Uhr	9,00 € (6,00 €+3,00 € Essen)
<b>F</b>	Schulkinderbetreuung Tag, inkl. Essen	13.30 – 16.30 Uhr	12,00 € (9,00 €+3,00 € Essen)

<b>G</b>	Verspätetes Abholen	pro angefangene Stunde	10,00 €
----------	---------------------	------------------------	---------

(4) Die Gebühr für die in der Schulkinderbetreuung angebotene Ferienbetreuung beträgt zusätzlich 60,00 € pro Woche pauschal inklusive Verpflegung.

### § 3

#### Betrag für Mittagessen

(1) Für die Teilnahme des Kindes am Essen in den Kindertagesstätten und der -Schulkinderbetreuung\_Modul 2 wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € erhoben.

(2) Für die Krabbelkinder wird für die Teilnahme des Kindes am Essen eine monatliche Pauschale von 50,00 € erhoben. In diesem Betrag ist das täglich eingenommene, gemeinsame Frühstück enthalten.

(3) Für den Imbiss in der Schulkinderbetreuung ist ein monatlicher Pauschalbetrag von 10 € zu zahlen.

### § 4

#### Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss, gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bischofsheim. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte oder Schulkinderbetreuung fernbleibt, gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bischofsheim.

(2) Die Benutzungsgebühr, die Beträge für den Imbiss in der Schulkinderbetreuung und die Verpflegungspauschalen sind am 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.

Der Betrag für Zukaufsangebote ist am 3. Werktag des übernächsten Monats fällig.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte oder der Schulkinderbetreuung (z.B. bei Fortbildungstagen, Ferien, Feiertagen, Streik, technische Gründe etc.) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte oder die Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, wird die Gebühr für 1 Monat erstattet, dauert die Erkrankung mehr als 8 Wochen an, wird die Gebühr für 2 Monate erstattet.

(5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

### § 5

#### Gebührenübernahme, Gebührenermäßigung

(1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Nottfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Jugendamt des Kreises Groß-Gerau beantragt werden.

(2) Mit dem Nachweis der Einkommensverhältnisse können die Betreuungsgebühren nach den Bestimmungen der Richtlinien zu dieser Satzung ermäßigt werden.

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Bischofsheim keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend am 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Vormittagsplätze und mindestens 5 Stunden für erweiterte Vormittagsplätze und Ganztagsplätze.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, werden die gezahlten Gebühren entsprechend erstattet.

Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, werden bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

## § 6

### Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft zum 01. 01.2016 und ersetzt die Satzung vom 20.07.2015.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofsheim, den 18.11.2015 (Siegel)

.....  
(Ort, Datum)

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Bischofsheim

.....  
Ulrike Steinbach  
Bürgermeisterin

## Richtlinien der Gemeinde Bischofsheim ab dem 01.01.2016 zum Gebührennachlass gem. § 5 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulkinderbetreuung

Die in § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulkinderbetreuung der Gemeinde Bischofsheim festgesetzten Gebühren für die Betreuungsangebote ermäßigen sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten pro Kind und Monat auf

KITA	Beitrag bis monatlichem Bruttoeinkommen														
	2.900 €	3.100 €	3.300 €	3.500 €	3.700 €	3.900 €	4.100 €	4.300 €	4.500 €	4.700 €	4.900 €	5.100 €	5.300 €	5.500 €	5.700 €
7:15 - 12:30 Uhr	103,46 €	103,46 €	103,46 €	105,41 €	110,29 €	115,17 €	120,05 €	124,93 €	129,81 €	134,69 €	139,57 €	144,46 €	149,34 €	154,22 €	159,10 €
7:15 - 14:30 Uhr	135,25 €	135,25 €	135,25 €	137,95 €	144,69 €	151,43 €	158,17 €	164,91 €	171,65 €	178,39 €	185,13 €	191,87 €	198,61 €	205,35 €	212,09 €
7:15 - 16:45 Uhr	171,02 €	171,02 €	171,02 €	174,55 €	183,38 €	192,22 €	201,05 €	209,88 €	218,71 €	227,54 €	236,37 €	245,21 €	254,04 €	262,87 €	271,70 €

### Zusätzliche Kosten:

Mittagsverpflegung für Tageskinder	Bei Ganztags- und Erweitertem Platz	<b>50,00 €</b>
------------------------------------	-------------------------------------	----------------

Das **Familien-Bruttoeinkommen** wird aus dem **Einkommen aller Familienmitglieder** oder **Personen einer Haushaltsgemeinschaft** bzw. **eheähnlichen Gemeinschaft**, das zum Zeitpunkt der Antragstellung und voraussichtlich in den 12 Folgemonaten erzielt wird, ermittelt. Das durch 12 geteilte Jahresbruttoeinkommen bildet den für die Einstufung maßgeblichen Wert.  
Unberücksichtigt bleibt das Kindergeld.

Das Einkommen ist in Form einer **Verdienstbescheinigung** aus dem Monat Dezember des Vorjahres (mit aufsummiertem Jahreseinkommen) aller **berufstätigen Familienmitglieder** oder **eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Verdienstbescheinigung** bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Die aufgrund der Erklärung ermittelten Gebühren gelten **für die Dauer eines Jahres ab Festsetzung**.

Sollte sich das monatliche Familieneinkommen in einem Maße verändern, dass es zu einer Gebührenänderung im Rahmen der Staffelung kommt, wird eine Neuberechnung mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats vorgenommen. Einkommensänderungen sind unverzüglich anzuzeigen.  
Der Nachweis über das Einkommen muss bei Neuaufnahmen umgehend, bei Folgeanträgen rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Berechnung der Verwaltung vorliegen, ansonsten wird die jeweils entsprechende Höchstgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung erhoben.

## Richtlinien der Gemeinde Bischofsheim ab dem 01.01.2016 zum Gebührennachlass gem. § 5 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulkinderbetreuung

Die in § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulkinderbetreuung der Gemeinde Bischofsheim festgesetzten Gebühren für die Betreuungsangebote ermäßigen sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten pro Kind und Monat auf

SCHUKI	Beitrag bis monatlichem Bruttoeinkommen														
	2.900 €	3.100 €	3.300 €	3.500 €	3.700 €	3.900 €	4.100 €	4.300 €	4.500 €	4.700 €	4.900 €	5.100 €	5.300 €	5.500 €	5.700 €
<b>Modul 1</b>	72,79 €	72,79 €	75,57 €	78,94 €	82,31 €	85,67 €	89,04 €	92,41 €	95,78 €	99,14 €	102,51 €	105,88 €	109,25 €	112,62 €	115,98 €
<b>Modul 2</b>	129,21 €	129,21 €	134,96 €	141,93 €	148,90 €	155,86 €	162,83 €	169,80 €	176,76 €	183,73 €	190,70 €	197,67 €	204,63 €	211,60 €	218,57 €

### Zusätzliche Kosten:

Mittagsverpflegung (Imbiss)	Modul 1 (7.30 – 8.30 Uhr und 11.30 – 13.30 Uhr)	<b>10,00 €</b>
Mittagsverpflegung	Modul 2 (7.30 – 8.30 Uhr und 11.30 – 16.30 Uhr)	<b>50,00 €</b>

Das **Familien-Bruttoeinkommen** wird aus dem **Einkommen aller Familienmitglieder** oder **Personen einer Haushaltsgemeinschaft** bzw. **eheähnlichen Gemeinschaft**, das zum Zeitpunkt der Antragstellung und voraussichtlich in den 12 Folgemonaten erzielt wird, ermittelt. Das durch 12 geteilte Jahresbruttoeinkommen bildet den für die Einstufung maßgeblichen Wert.

Unberücksichtigt bleibt das Kindergeld.

Das Einkommen ist in Form einer **Verdienstbescheinigung** aus dem Monat Dezember des Vorjahres (mit aufsummiertem Jahreseinkommen) aller **berufstätigen Familienmitglieder** oder **eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Verdienstbescheinigung** bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Die aufgrund der Erklärung ermittelten Gebühren gelten **für die Dauer eines Jahres ab Festsetzung**.

Sollte sich das monatliche Familieneinkommen in einem Maße verändern, dass es zu einer Gebührenänderung im Rahmen der Staffelung kommt, wird eine Neuberechnung mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats vorgenommen. Einkommensänderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Der Nachweis über das Einkommen muss bei Neuaufnahmen umgehend, bei Folgeanträgen rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Berechnung der Verwaltung vorliegen, ansonsten wird die jeweils entsprechende Höchstgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung erhoben.

## Richtlinien der Gemeinde Bischofsheim ab dem 01.01.2016 zum Gebührennachlass gem. § 5 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulkinderbetreuung

Die in § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulkinderbetreuung der Gemeinde Bischofsheim festgesetzten Gebühren für die Betreuungsangebote ermäßigen sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten pro Kind und Monat auf

KRIPPE	Beitrag bis monatl. Bruttoeinkommen															
	2.900 €	3.100 €	3.300 €	3.500 €	3.700 €	3.900 €	4.100 €	4.300 €	4.500 €	4.700 €	4.900 €	5.100 €	5.300 €	5.500 €	5.700 €	
14:30 Uhr	314,03 €	314,03 €	314,03 €	314,03 €	314,03 €	314,03 €	314,03 €	314,03 €	314,03 €	314,03 €	323,06 €	335,95 €	348,85 €	361,74 €	374,64 €	387,54 €
16:45 Uhr	405,28 €	405,28 €	405,28 €	405,28 €	405,28 €	405,28 €	405,28 €	405,28 €	405,28 €	405,28 €	417,11 €	434,01 €	450,91 €	467,80 €	484,70 €	501,60 €

### Zusätzliche Kosten:

Mittagsverpflegung für Krippenkinder	Inklusive tägliches, gemeinsames Frühstück	<b>50,00 €</b>
--------------------------------------	--	----------------

Das **Familien-Bruttoeinkommen** wird aus dem **Einkommen aller Familienmitglieder** oder **Personen einer Haushaltsgemeinschaft** bzw. **eheähnlichen Gemeinschaft**, das zum Zeitpunkt der Antragstellung und voraussichtlich in den 12 Folgemonaten erzielt wird, ermittelt. Das durch 12 geteilte Jahresbruttoeinkommen bildet den für die Einstufung maßgeblichen Wert.

Unberücksichtigt bleibt das Kindergeld.

Das Einkommen ist in Form einer **Verdienstbescheinigung** aus dem Monat Dezember des Vorjahres (mit aufsummiertem Jahreseinkommen) aller **berufstätigen Familienmitglieder** oder **eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Verdienstbescheinigung** bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Die aufgrund der Erklärung ermittelten Gebühren gelten **für die Dauer eines Jahres ab Festsetzung**.

Sollte sich das monatliche Familieneinkommen in einem Maße verändern, dass es zu einer Gebührenänderung im Rahmen der Staffelung kommt, wird eine Neuberechnung mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats vorgenommen. Einkommensänderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Der Nachweis über das Einkommen muss bei Neuaufnahmen umgehend, bei Folgeanträgen rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Berechnung der Verwaltung vorliegen, ansonsten wird die jeweils entsprechende Höchstgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung erhoben.